

Ordnung über das Verfahren der Bewährungsevaluation bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) Vom 26. Juni 2025

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Dauer der Juniorprofessur
§ 3	Bewährungsevaluation
§ 4	Verlängerungsoption
§ 5	Vertraulichkeit
§ 6	Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend: TU Chemnitz) das Verfahren der Bewährungsevaluation gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (2) Für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt die Berufsordnungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (Berufsordnungsordnung) vom 26. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2025, S. 1029) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track-Zusage („Tenure-Track-Juniorprofessorin“ oder „Tenure-Track-Juniorprofessor“) ist das zusätzlich zum Verfahren der Bewährungsevaluation durchzuführende Verfahren der Überführung in eine dauerhafte Professur (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 SächsHSG) in der Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz (Tenure-Track-Ordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2021, S. 306) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (4) Diese Ordnung findet auf das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der TU Chemnitz entsprechend Anwendung.

§ 2

Dauer der Juniorprofessur

Juniorprofessuren werden für vier Jahre (Bestellungsphase 1) mit der Option der Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre (Bestellungsphase 2) besetzt. Die Option für eine Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre setzt eine erfolgreiche Bewährungsevaluation gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG und § 3 dieser Ordnung voraus. Wird die Juniorprofessur im Ergebnis der Bewährungsevaluation nicht auf insgesamt sechs Jahre verlängert, kann sie bis zu einem Jahr verlängert werden (Auslaufphase). Verlängerungen gemäß § 81 Abs. 4 bis 7 SächsHSG bleiben unberührt.

§ 3

Bewährungsevaluation

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört, setzt nach Anhörung des Rektorates spätestens 13 Monate vor Beendigung der Bestellungsphase 1 zur Vorbereitung der Entscheidung i. S. v. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG eine Evaluationskommission ein. Hierfür leitet die Dekanin oder der Dekan einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Evaluationskommission an die Rektorin oder den Rektor zur Einholung einer Stellungnahme des Rektorates weiter und unterbreitet der Rektorin oder dem Rektor einen Vorschlag für den Vorsitz der Evaluationskommission. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rektorates beschließt der Fakultätsrat abschließend über die Einsetzung der Evaluationskommission. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Evaluationskommission im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Kommt das Einvernehmen innerhalb eines Monats nicht zustande, entscheidet die Rektorin oder der Rektor über den Vorsitz. Der Evaluationskommission gehören mindestens vier Universitätsprofessorinnen und

Universitätsprofessoren stimmberechtigt an. Die Professorinnen und Professoren müssen über eine Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. Weiterhin sind in der Evaluationskommission Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studentinnen und Studenten sowie in der Regel auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik angemessen vertreten. Das Rektorat setzt eine Beauftragte oder einen Beauftragten ein, welche oder welcher der Evaluationskommission beratend angehört. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können Mitglied der Kommission sein, wenn sie über eine erfolgreiche Bewährungsevaluation nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG verfügen. In der Evaluationskommission dürfen keine Personen mitwirken, bei denen eine Befangenheit bzw. eine Besorgnis der Befangenheit entsprechend den Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) besteht.

(2) Zu den Sitzungen der Evaluationskommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. In Abstimmung mit den Mitgliedern der Evaluationskommission kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Sitzungen der Evaluationskommission können mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Form der Sitzung und die im Falle einer Sitzung mittels Videokonferenz einzusetzende Videokonferenzsoftware entscheidet die oder der Vorsitzende bei der Erstellung der Einladung und der Tagesordnung für die Sitzung. Die Evaluationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Durchführung der Sitzung mittels Videokonferenz ist die Anwesenheit nur bei einer Zuschaltung per Ton und Videobild gewahrt. Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen können unter Verwendung eines geeigneten webbasierten Abstimmungssystems vorgenommen werden. Zu jeder Sitzung der Evaluationskommission ist ein von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll mit Angabe von Datum, Ort und Namen der anwesenden Personen, des wesentlichen Inhaltes der Sitzung sowie der Abstimmungsergebnisse zu fertigen. Über personenbezogene Entscheidungen, insbesondere über die Empfehlung gemäß Absatz 5, ist geheim abzustimmen. Dies ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Sondervoten einzelner Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind möglich und der oder dem Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin zuzuleiten.

(3) Die Evaluationskommission spricht ihre Empfehlung auf der Grundlage

1. eines Berichtes der zu evaluierenden Juniorprofessorin oder des zu evaluierenden Juniorprofessors über ihre oder seine Lehr- und Forschungstätigkeit (Selbstbericht),
 2. der Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie
 3. zweier Gutachten von Professorinnen und Professoren verschiedener Universitäten
- aus. Der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors besteht aus einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation. Die persönliche Stellungnahme soll eine Darstellung der bisherigen Forschungsarbeiten und Forschungsschwerpunkte der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors enthalten. Die Dokumentation soll neben einem Lebenslauf auch eine Aufstellung ihrer oder seiner Tätigkeiten in Forschung und Lehre sowie ihrer oder seiner Mitwirkung in akademischen Gremien beinhalten.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen im Fachgebiet der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors anerkannte Professorinnen und Professoren sein, verschiedenen Universitäten angehören und nicht Mitglieder der Evaluationskommission sein. Bei ihrer Auswahl ist seitens der Evaluationskommission darauf zu achten, dass keine Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 20, 21 VwVfG besteht. Die oder der Vorsitzende fordert die Gutachterinnen und Gutachter auf, in ihrem schriftlichen Gutachten zur Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors begründet Stellung zu nehmen und es innerhalb von acht Wochen einzureichen. Den Gutachterinnen und Gutachtern soll der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors vorliegen. Wenn die beiden Gutachterinnen und Gutachter nicht zu einem übereinstimmenden Vorschlag gelangen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Für die weitere Gutachterin oder den weiteren Gutachter gelten Satz 1 bis 3 entsprechend; ihr oder ihm sollen die beiden divergierenden Gutachten vorliegen.

(5) Die Evaluationskommission hat eine Empfehlung zur Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors gegenüber der Dekanin oder dem Dekan abzugeben. Der Entscheidungsvorschlag der Kommission soll spätestens sieben Monate vor Beendigung der Bestellungsphase 1 vorliegen.

§ 4

Verlängerungsoption

(1) Auf der Grundlage der Empfehlung der Evaluationskommission beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag zur Verlängerung der Juniorprofessur. Zusammen mit dem Beschluss leitet die Dekanin oder der Dekan die Empfehlung der Evaluationskommission einschließlich der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 an das Rektorat weiter. Die Weiterleitung soll spätestens sechs Monate vor Ende der Bestellungsphase 1 erfolgen. Den Mitgliedern des Fakultätsrates ist im Bedarfsfall vor der Entscheidung des Fakultätsrates Einsicht in die Unterlagen der Evaluationskommission zu gewähren.

(2) Stellt das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlages des Fakultätsrates eine Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors fest, soll das Dienstverhältnis spätestens vier Monate vor seinem Ablauf mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

(3) Die Bestellung für die Bestellungsphase 2 einschließlich der dienstrechtlichen oder dienstvertraglichen Entscheidungen obliegt der Rektorin oder dem Rektor. Im Falle der festgestellten Bewährung wird eine von Rektorin oder Rektor und Dekanin oder Dekan unterzeichnete Urkunde über die positive Evaluation ausgestellt.

(4) Stellt das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlages des Fakultätsrates eine Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht fest, kann die Juniorprofessur bis zu einem Jahr verlängert werden (Auslaufphase). Die Entscheidung des Rektorates soll der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor vier Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses mitgeteilt werden. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Evaluationskommission finden nichtöffentlich statt; die Beratung und Entscheidung über die Verlängerung einer Juniorprofessur erfolgt in den jeweiligen Organen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren der Bewährungsevaluation bei Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42/2018, S. 2670) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Mai 2025 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Mai 2025.

Chemnitz, den 26. Juni 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier